

Satzung der Stadt Celle über die Benutzung der öffentlichen Festplätze **(Festplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung folgender im Eigentum der Stadt Celle stehenden öffentlich zugänglichen Festplätze:
 - Festplatz Blumlage / Altstadt – „Schützenplatz“
 - Festplatz Groß Hehlen
 - Festplatz Klein Hehlen
 - Festplatz Altencelle
 - Festplatz Garßen
 - Festplatz Wietzenbruch
 - Festplatz Westercelle
- (2) Keine Festplätze im Sinne dieser Satzung sind Grünanlagen, Parkplätze und gewidmete Straßen.

§ 2

Nutzung der Festplätze

- (1) Die Festplätze dienen vorrangig zur Veranstaltung von
 - a. Märkten, Messen, Schauen, sonstige kommerzielle Veranstaltungen
 - b. Volksfesten, Heimat- und Brauchtumsfesten, Kirmesveranstaltungen u. ä.
 - c. Zirkusvorführungen,
 - d. sportlichen Aktivitäten.
- (2) Die Nutzung der Festplätze für zuvor genannte Zwecke bedarf der Erlaubnis der Stadt Celle.
- (3) Die Stadt kann auf den Festplätzen sonstige Nutzungen zulassen, soweit sie dem Zweck eines Festplatzes nicht grundsätzlich entgegenstehen und nachrangig gegenüber den Nutzungen nach Abs. 1 behandelt werden.
- (4) Die Nutzung der öffentlichen Festplätze und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Winterdienst und Beleuchtung besteht nicht.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen für die Nutzung nach § 2 erteilt die Stadt Celle. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Versammlungen im Sinne des Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG): Eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.
Hier gilt die Anzeigepflicht nach NVersG bei der Stadt Celle.
- (3) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung an die Stadt Celle zu stellen.
Die erteilte Genehmigung gilt nur für den Antragsteller.
- (4) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 1. Name und Anschrift des Antragstellers
 2. die Bezeichnung des Festplatzes
 3. Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer einschließlich Auf- und Abbauzeit
 4. Evtl. benötigte sanitäre Anschlüsse und elektrische Anlagen des Festplatzes
- (5) Der Nutzer hat sämtliche, seine Veranstaltung berührenden Vorschriften, insbesondere des Bau-, Gewerbe- und Gaststättenrechtes, in eigener Verantwortung zu beachten und erforderliche Genehmigungen o. ä. selbst einzuholen. Die Genehmigung zur Platzbenutzung schließt keinerlei andere Genehmigungen ein.

§ 4

Verpachtung und Unterverpachtung

- (1) Der Nutzer kann für die Dauer der Veranstaltung mit einem oder mehreren Schaustellern oder sonstigen Betreibern Pachtverträge hinsichtlich der Aufstellung eines Vergnügungsparks (Fahrgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte usw.) oder für Einrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken abschließen. Der Erlös aus diesen Verträgen fließt dem Nutzer zu.
- (2) Die Unterverpachtung des Festplatzes durch den Nutzer an Sonstige ist während der Dauer der Nutzungszeit nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 5

Übergabe und Rückgabe des Festplatzes

- (1) Für die Benutzung eines Festplatzes steht dem Nutzer vor und nach der Veranstaltung eine angemessene Auf- und Abbauzeit zu.

- (2) Die Stadt übergibt vor Veranstaltungsbeginn einschließlich der Aufbauzeit den Festplatz mit seinen Einrichtungen in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßigem Zustand an den Nutzer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Die Übergabe hat durch schriftliche Bestätigung zu erfolgen.
- (3) Der Nutzer oder seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich bei der Übergabe durch Unterschriftsleistung für die schonende Behandlung und Werterhaltung des Festplatzes und seiner Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße Rückgabe desselben.
- (4) Vor Rückgabe des Festplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt eine Abnahmebesichtigung durch Vertreter der Stadt. Nach Beendigung einer genehmigten Nutzung ist der Festplatz innerhalb von 2 Tagen nach Veranstaltungsschluss zu reinigen und wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen bzw. Schäden zu beseitigen. Kommt der Nutzer auch nach ausdrücklicher Aufforderung seinen Pflichten nicht nach, so veranlasst die Stadt Celle die Wiederherstellung auf Kosten des Verursachers.

§ 6

Ver- und Entsorgung am Festplatz

- (1) **Strom / Wasser:**
Die Herstellung der notwendigen Anschlüsse für Strom- und Wasserversorgung erfolgt nach den Angaben der Stadt durch hierzu berechnete Unternehmen.
Für die Bereitstellung und Nutzungsgenehmigung der Anschlüsse hat der Nutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Verbrauchskosten sind gesondert abzurechnen.
- (2) **Abwasser:**
Schmutzwasser darf nicht auf die Festplatzfläche oder in die Oberflächenentwässerung eingeleitet werden. Für Schmutzwasser ist gegebenenfalls nach Absprache mit dem Betrieb der Stadtentwässerung Celle eine Einleitung in das vorhandene Kanalnetz vorzunehmen. Ansonsten ist Schmutzwasser nach den von der Stadtentwässerung Celle festgelegten Bedingungen zu beseitigen.
Der Nutzer ist verpflichtet geeignete Toilettenanlagen bereitzustellen.
- (3) **Müll:**
Für die Beseitigung des Mülls hat der Nutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Nutzer während der Veranstaltung den Festplatz in notwendigem Umfang zu reinigen und durch Aufstellen ausreichender Müllgefäße für die Beseitigung anfallenden Abfalles (Papier, Glas usw.) zu sorgen. Das Verbrennen von Abfällen auf dem Festplatz ist nicht erlaubt.

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes und der dazugehörigen Anlagen stehen.

- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren Beauftragte.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die genehmigungspflichtige Benutzung öffentlicher Festplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Bezug	Art	Gebühr pro Veranstaltungstag
§ 2 (1) a	Märkte, Messen, Schauen und sonstige kommerzielle Veranstaltungen	300,00 €
§ 2 (1) b	Volks-, Heimat-, Brauchtumsfeste, Kir- mesveranstaltungen u. ä.	100,00 €
§ 2 (1) c	Zirkusvorführungen	200,00 €
§ 2 (1) d	Sportliche Aktivitäten	75,00 €
	Sonstiges	Je nach Beanspruchung zwischen 50,00 € und 100,00 €

Gebühr pro Veranstaltungstag

Auf- und Abbauzeiten bleiben bei der Berechnung der Benutzungsgebühr außer Betracht, sofern sie nicht 3 Tage für den Aufbau und 2 Tage für den Abbau übersteigen.

- (2) Daneben anfallenden Verbrauchskosten für Wasser, Strom und evtl. andere verbrauchte Medien werden zusätzlich abgerechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung sowie, falls keine Genehmigung erteilt worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Benutzung der Fläche mit deren Beginn. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (4) Gebührenschuldner sind der Benutzer des Festplatzes und derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn
- ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde,
 - es sich um eine Sondernutzung bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben handelt,
 - oder die Nutzung im Besonderen öffentlichen Interesse steht,
 - oder es sich um eine gemeinnützige, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltung ohne kommerzielle Absichten handelt.
- (6) Wird ein Festplatz nach beantragter und erteilter Genehmigung nicht genutzt, wird eine Gebühr je Verwaltungsaufwand von 50,- € bis 100,- € erhoben.

- (7) Die Stadt kann nach eigenem Ermessen vor Übergabe des Festplatzes eine ausreichende Sicherheitsleistung verlangen.
- (8) Die Abrechnung über die Benutzungsgebühr und die sich ergebenden Verbrauchskosten erfolgt nach Rückgabe und Abnahme des Festplatzes. Die geleistete Sicherheitsleistung kann hierbei verrechnet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über die Benutzung der öffentlichen Festplätze, insbesondere nach § 2 Abs. 3, verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Celle.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 15.07.2021
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister